

30.06.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi

zu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

**Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung****A****1. Der Wirtschaftsausschuß**empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst innerhalb der EU Verhandlungen zur umfassenden Harmonisierung der Kontrollen beim Export von Rüstungsgütern und bei anderen Betätigungsformen im Außenwirtschaftsverkehr, die den Bau oder Handel der o. g. Waren unterstützen, aufzunehmen. Um die Wettbewerbsgleichheit der deutschen Unternehmen in diesem Bereich zu sichern, sollte größter Wert darauf gelegt werden, daß die Harmonisierung einheitliche Regelungen auf unserem hohen Kontrollniveau erreicht. Nur so besteht auch die Chance, das jetzige komplizierte Regelungswerk entscheidend zu vereinfachen.

Die von der Bundesregierung bei der EU zu führenden Verhandlungen müssen auch auf eine Vereinheitlichung der Sanktionen innerhalb der Gemeinschaft bei Verstößen gegen die Bestimmungen des EU-Exportkontrollrechts abzielen.

Die Beschränkung der jetzigen Regelung auf die dual-use-Güter läßt wichtige Bereiche der Kontrollen beim Export von Rüstungsgütern unberücksichtigt. Jedes Mitgliedsland wird seine eigenen Regelungen weiter beim Export von Waffen und Rüstungsgütern im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Teils 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste anwenden können. Es ist bisher auch nicht

Ausgeliefert am 30. JUNI 1995

(noch Ziff. 1)

gelungen, andere Betätigungsformen im Außenwirtschaftsverkehr, die den Bau oder Handel der o. g. Waren unterstützen, einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen. So werden bisher nicht der unbeschränkte Wissenstransfer durch mündliche Kenntnisvermittlung, die technischen Dienstleistungen an Rüstungsgütern oder die Transithandelsgeschäfte, bei denen die Güter das EU-Gebiet überhaupt nicht berühren, gleichen Normen unterworfen.

Dieses Defizit geht zu Lasten der deutschen Wirtschaft. Deutsche Unternehmen haben aus gutem Grund die stärker eingreifenden Kontrollbestimmungen zu beachten. Die nicht endenden kriegesischen Auseinandersetzungen in Europa und den benachbarten Gebieten sollten auch die anderen EU-Mitgliedstaaten davon überzeugen, daß eine restriktivere Waffenexportpraxis auch ein Beitrag dazu sein kann, diese Kriege einzudämmen und schließlich zu beenden.

Ein Defizit bei der bisherigen EU-Regelung besteht auch darin, daß es bei Verstößen gegen das EU-Exportkontrollrecht keine einheitlichen Sanktionen gibt. In einem Binnenmarkt müßten jedoch die Ausfuhrkontrollen und die sie begleitenden sanktionierenden Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten die gleichen sein.

Das nunmehr geltende Exportkontrollrecht für Rüstungsgüter in seiner Mischung aus EU-Recht und nationalem Recht ist so kompliziert, daß besonders mittelständische Unternehmen große Probleme haben werden, die für ihr Produkt geltenden Bestimmungen zu finden und richtig anzuwenden. Um die Akzeptanz dieser Regelungen bei denen zu erreichen, die diese Regelungen anwenden sollen, ist es notwendig, einfache, für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche einheitliche Normen zur Regelung der Exporte von Rüstungsgütern zu schaffen. Gelingt dieses nicht, wird dieses Instrument unwirksam bleiben.

B

Der Wirtschaftsausschuß hat hinsichtlich darauf, daß die Frist für eine Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 AWG am 07. Juli 1995 abläuft, von einer Empfehlung an das Plenum bezüglich einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag abgesehen.